

**Richtlinie  
über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises  
und Jugend - Kunst- und Kulturpreises  
des Kreises Segeberg**

**1. Kulturpreisintention**

Der Kreis Segeberg verleiht im Abstand von drei Jahren für hervorragende Leistungen auf kulturellem und künstlerischem Gebiet an Einzelpersonen und Personengruppen einen Kunst- und Kulturpreis. Der Kreis Segeberg möchte deutlich machen, wie wertvoll die kreative Begabung und die schöpferische Tatkraft für den Einzelnen und die Gemeinschaft sind. Der Kunst- und Kulturpreis soll nicht unter sozialen Gesichtspunkten verliehen werden.

Zur besonderen Förderung des künstlerischen Nachwuchses wird zudem ein Jugend- Kunst- und Kulturpreis verliehen.

**2. Gegenstand des Preises**

Der Preis wird für Leistungen auf dem Gebiet  
der bildenden Kunst,  
der Musik,  
der Literatur  
und der darstellenden Kunst verliehen.  
Diese Aufzählung ist nicht abgeschlossen

**3. Preisträgerinnen und Preisträger**

**3.1.** Der Preis soll vorrangig an Personen bzw. Gruppen verliehen werden, die durch Geburt, Leben oder Wirken mit dem Kreis Segeberg verbunden sind. Der Preis kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihren langjährigen persönlichen Einsatz um das kulturelle Leben im Kreis in herausragender Weise verdient gemacht haben.

Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**3.2.** Der Jugend - Kunst- und Kulturpreis wird an Jugendliche verliehen, die nicht älter als 25 Jahre sind und durch Geburt, Leben oder Wirken mit dem Kreis Segeberg verbunden sind.

**3.3.** Der Kunst- und Kulturpreis kann derselben Person oder Gruppe ein einziges Mal als Jugend- Kunst- und Kulturpreis sowie in der anderen Kategorie verliehen werden. Er kann nicht postum verliehen werden.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Preise**

Der Preis ist jeweils auf 3.000 EURO für beide Kategorien dotiert. Die Preise bestehen je aus einer Verleihungsurkunde, dem Geldbetrag und der Schaffung von Möglichkeiten, das Kulturwerk einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Preisverleihung erfolgt durch den Kreistag des Kreises Segeberg.

Die Preise können geteilt werden, sie können auch je für eine gemeinschaftliche künstlerische Leistung verliehen werden.

#### **5. Verfahren**

Zu Beginn eines Jahres, in dem ein Preis verliehen werden soll, bestimmt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, welche Art Kunstgattung ausgezeichnet werden soll. Er fordert durch die Presse auf, entsprechende Vorschläge und Bewerbungen einzureichen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Segeberg sind vorschlagsberechtigt, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist. Eine Eigenbewerbung ist weder für natürliche noch juristische Personen bzw. Gruppen möglich. Die Vorschläge sind an den Landrat des Kreises Segeberg zu richten.

Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen, die Anschrift sowie einen Lebenslauf der vorgeschlagenen Person bzw. der Gruppe enthalten. Dem Vorschlag ist eine Aufstellung der Leistungen sowie eine Begründung der Preiswürdigkeit beizufügen.

#### **Jury / Preisgericht**

Die Jury wird vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gewählt. Sie setzt sich zusammen aus drei unabhängigen Sachverständigen der Kunstgattung, in der der Preis verliehen werden soll (Fachrichter\_in) und je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen (Sachrichter\_in). Geeignete Personen für die Besetzung der Fachrichter werden vom Fachbereich Soziales, Jugend, Bildung vorgeschlagen. Stellvertretungen sind bei Verhinderung eines Jurymitglieds zulässig. Die Sitzungsgelder für die Sachrichter richten sich nach der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg. Die Aufwendungen der Fachrichter werden entsprechend den Vorgaben der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg für bürgerliche Fraktionsmitglieder entschädigt. Die Fahrtkosten werden auf Grundlage der tatsächlich gefahrenen Kilometer erstattet. Die Jury entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung und hat darauf zu achten, dass die kul-

turelle Vielfalt des Kreises bei der Preisvergabe berücksichtigt wird. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jury ist endgültig.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie von 1981 mit den erfolgten Änderungen außer Kraft.

Bad Segeberg,

(Landrat)